

18.01.21**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 999. Sitzung am 18. Januar 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Januar 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die nach geltender Rechtslage am 31. Januar 2021 endende vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO und § 42 Absatz 2 BGB) für Geschäftsleiterinnen beziehungsweise Geschäftsleiter von Schuldern, die finanzielle Hilfeleistungen im Rahmen von staatliche Hilfsprogrammen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie beantragt haben, die aber noch auf die Auszahlung der Hilfen warten, verlängert wird.

Er fordert die Bundesregierung auf, eine entsprechende Regelung unverzüglich auf den Weg zu bringen und sicherzustellen, dass sie rechtzeitig in Kraft tritt.

Begründung:

Die staatlichen Hilfsprogramme zur Abmilderung der finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie (insbesondere die sogenannten „November- und Dezemberhilfen“) kommen aufgrund der erforderlichen Programmierungen der Antrags- und Abwicklungsstrukturen nur mit Zeitverzögerung zur Auszahlung. Bei unveränderter Rechtslage hätte die verzögerte Auszahlung der staatlichen Hilfsleistungen zur Folge, dass Geschäftsleiterinnen beziehungsweise Geschäftsleiter von Schuldern, die einen berechtigten Antrag auf staatliche Hilfsleistungen gestellt haben, bereits zum 1. Februar 2021 verpflichtet sein könnten, einen Insolvenzantrag nach den dann wieder anwendbaren Vorschriften des § 15a InsO beziehungsweise § 42 Absatz 2 BGB zu stellen. Dies hätte zur Folge, dass mit Eintritt der Insolvenzantragspflicht der zuvor berechnigte Anspruch auf staatliche Hilfsleistungen (Novemberhilfen – Antragsfrist bis 31. Januar 2021 und Dezemberhilfen – Antragsfrist bis 31. März 2021) hinfällig würde. Diese unbillige Härte gilt es durch die erneute Anpassung der Fristen des § 1 Absatz 3 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz zu vermeiden.

Darüber hinaus ist von staatlicher Seite eine rückwirkend zum 16. Dezember 2020 geltende Überbrückungshilfe III vorgesehen, die aber momentan noch nicht beantragt werden kann. Deren mögliche Inanspruchnahme zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen könnte somit für viele Geschäftsleiterinnen beziehungsweise Geschäftsleiter von Schuldern nicht mehr möglich sein, da sie bereits der regulären Insolvenzantragspflicht unterliegen würden.

Ohne eine erneute Aussetzung der regulären Insolvenzantragspflicht gemäß § 15 InsO und § 42 Absatz 2 BGB käme es aufgrund der verzögerten Auszahlung der staatlichen Hilfsleistungen zur unverschuldeten Insolvenzantragspflicht bei grundsätzlich gesunden Schuldern, die nur pandemiebedingt in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, obwohl ein berechtigter Anspruch auf staatliche Hilfsleistungen bestünde, der gerade zur Vermeidung von entsprechenden pandemiebedingten Insolvenzen eingeführt wurde.